

Informationen zu den Grabgemeinschaftsanlagen der Friedhöfe Rödermark

Die **Grabgemeinschaftsanlagen** unterliegen besonderen **Gestaltungsvorschriften**, welche nachfolgend aufgeführt sind:

Allgemein

Die Grabgemeinschaftsanlagen sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Somit entfällt die Grabpflege für die Hinterbliebenen. An den Gräbern selbst darf nichts hinterlegt werden; für die Ablage von Blumen, Gestecken und sonstigen Erinnerungsgaben stehen allgemeine (Gedenk-) Flächen zur Verfügung. Sofern trotzdem eine Ablage von z. B. Grablichtern, Engel, etc. erfolgt, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, die Erinnerungsgaben auf den dafür vorgehaltenen Flächen abzulegen oder ggf. auch zu entfernen.

Die Gräber können mit einem Namensträger versehen (Name der verstorbenen Person und deren Lebensdaten) oder aber auch anonym geführt werden.

Friedhof Urberach

In den Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich Gräber für Urnenbeisetzungen vergeben. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) erworben.

Sofern ein Namensträger erwünscht ist, wird dieser an der hierfür vorgesehenen Natursteineinfassung angebracht. Für die Beschaffung sowie Anbringung der Namensträger ist ein Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

Zu den Urnengemeinschaftsanlagen zählen auch die sog. **Baumgräber, zu denen keine Flächen für das Ablegen von Blumen, Erinnerungssymbolen und das Abstellen von Grablichtern gehören**, weshalb eine „Gestaltung“ dieser Gräber nicht möglich ist. Ausnahmeregelungen gelten lediglich an Gedenk- und Feiertagen.

Friedhof Ober-Roden

In der Grabgemeinschaftsanlage hinter der Trauerhalle werden Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen vergeben. Aktuell sind jedoch keine Erdbestattungen mehr möglich. In der sog. (Stelen-) Anlage sowie in der Anlage mit Baumgräbern können nur Urnen beigesetzt werden.

Die Urnengräber werden für die Dauer von 20 Jahren erworben. Sofern ein Namensträger erwünscht ist, wird dieser an dem hierfür vorgesehenen Steinquader oder an der entsprechenden Stele angebracht.

Die Beschaffung sowie Anbringung der Namensträger erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und wird von ihr gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Beschaffung sowie Anbringung der Namensträger an den Baumgräbern ist ein Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

Vom Inhalt des Informationsblattes bin ich in Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift der Nutzungsberechtigten Person